

Reitclub Kronberg e.V.

SATZUNG DES VEREINS

Stand: 07.03.2020

Reitclub Kronberg e.V.

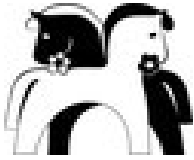
Vereinigung für Kinder- und Jugendreiten

Postfach 1210

61476 Kronberg

Email: reitclub-kronberg@gmx.de

www.reitclub-kronberg.de



§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen „Reitclub Kronberg e.V. – Vereinigung für Kinder- und Jugendreiten.“
Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen sein.

Der Sitz des Vereins ist Kronberg im Taunus.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

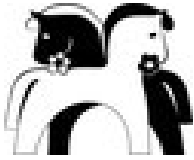
§ 2 Zweck und Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 51 bis 68 der Abgabenordnung (AO).

Der Verein bietet vor allem Kindern und Jugendlichen fachkundige Begleitung bei reitsportlichen Aktivitäten und Ausbildung von entsprechenden Fähigkeiten. Insbesondere will der Verein den harmonischen Umgang zwischen Pferd und Reiter sowie zwischen Reiter und Natur fördern, das Bewusstsein für natürliche Bewegungsabläufe durch das Reiten unterstützen und soziales Lernen in Gruppen ermöglichen. Er möchte ferner durch entsprechende – auch therapeutische – Reitangebote dazu beitragen, körperliche und seelische Ausgeglichenheit, sowie eventuelle gesundheitliche Mängel bei Kindern und Jugendlichen zu verbessern.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch

- a) Durchführung von therapeutischem Reitunterricht zur Behandlung von Kindern und Jugendlichen mit körperlichen oder psycho-sozialen Defiziten zur Verbesserung der körperlichen und seelischen Ausgeglichenheit;
- b) Durch fachkundige Begleitung bei reitsportlichen Aktivitäten und Ausbildung von entsprechenden Fähigkeiten, durch Vermittlung eines harmonischen Umgangs zwischen Pferd und Reiter sowie zwischen Reiter und Natur, und Ausbildung des Bewusstseins für natürliche Bewegungsabläufe und soziales Lernen in Gruppen;
- c) Durch allgemeine Förderung des Reit- und Pferdesports durch Gelände- und Springreiten.
- d) Die regelmäßige Übernahme von Verantwortung für zugeordnete Pflegepferde nach Erwerb der entsprechenden Qualifikation. Diese Verantwortung umfasst neben der Versorgung das gesunderhaltende Arbeiten mit dem Pferd in der sozialen Gruppe. Dazu gehören Spaziergänge und Ausritte in der freien Natur, Korrekturritte sowie das Arbeiten vom Boden aus.



§ 3 Mitgliedschaft in Dachorganisationen

Der Verein ist Mitglied im Landessportbund Hessen e.V., im Hessischen Reit- und Fahrverband e.V. (FN) und im Kreisreiterbund.

§ 4 Mitgliedschaft

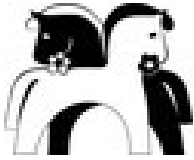
- 1) Mitglied werden kann jede Person, die Reiter ist, Reiter werden will, sich für das Reiten interessiert oder sich dem Tier- und Naturschutz verbunden fühlt.
- 2) Ordentliches Mitglied werden können auch Personen oder Institute, die an der Erreichung der Ziele der Reitergemeinschaft mitwirken wollen.
- 3) Die Aufnahme erfolgt durch schriftliche Beitrittserklärung und deren Annahme durch den Vorstand.
- 4) Die Mitgliedschaft endet durch
 - a. Tod
 - b. Austritt
 - c. Ausschluss
- 5) Der Austritt ist nur durch schriftliche Austrittserklärung zum Schluss des Geschäftsjahres mit einer Frist von 6 Wochen zulässig.
- 6) Der Ausschluss ist zulässig, wenn ein Mitglied in grober und wiederholter Weise gegen die Ziele des Vereins verstößt. Dem Mitglied ist vor der Entscheidung über den Ausschluss Gelegenheit zu geben, sich innerhalb einer Frist von 2 Wochen zu den erhobenen Vorwürfen zu äußern.
Über den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von mindestens zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder. Der Beschluss über den Ausschluss ist dem Mitglied schriftlich bekannt zu geben.

§ 5 Mitgliederbeiträge

- 1) Der Verein erhebt von den Mitgliedern Jahresbeiträge. Zur Finanzierung besonderer Vorhaben können Umlagen erhoben werden.
- 2) Über die Höhe und Fälligkeit der Beiträge und Umlagen beschließt die Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung



§ 7 Vorstand

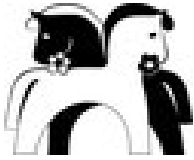
- 1) Der Vorstand besteht aus dem 1. und 2. Vorsitzenden.
- 2) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins.
- 3) Die Mitgliederversammlung kann bis zu 4 weitere Personen als Beisitzer in den Vorstand wählen.
- 4) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Er bleibt im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Wiederwahl ist möglich.
- 5) Der Vorstand kann vor Ende seiner Amtszeit bei einer Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 2/3 der erschienenen Mitglieder abgewählt werden. Auf dieser Sitzung ist ein neuer Vorstand zu wählen. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn zwei Vorstandsmitglieder anwesend sind.

§ 8 Vorsitzende

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch die Vorsitzenden vertreten. Jeder von ihnen ist allein vertretungsberechtigt. Die Vorsitzenden sind verantwortlich für die Ausführung der Vereinsbeschlüsse. Der Vorstand kann Mitglieder zur Wahrnehmung einzelner Aufgaben bevollmächtigen.

§ 9 Mitgliederversammlung

- 1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich statt. Wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn 1/3 der Mitglieder dies fordern, muss eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen werden
- 2) Zu jeder Mitgliederversammlung werden die Mitglieder vom Vorstand unter Bekanntgabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Einladungsfrist von 2 Wochen schriftlich eingeladen. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.
- 3) Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- 4) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit der Mehrheit der Stimmen der erschienenen Mitglieder, es sei denn Gesetz oder Satzung schreiben eine andere



Stimmenmehrheit vor.

- 5) Alle Mitglieder ab dem vollendeten 14. Lebensjahr haben gleiches Stimmrecht. Bei minderjährigen Mitgliedern unter kann das Stimmrecht durch die gesetzlichen Vertreter ausgeübt werden. Eine Vertretung bei der Stimmabgabe ist nicht zulässig.
- 6) Die Mitgliederversammlung als oberstes Vereinsorgan ist grundsätzlich für alle Aufgaben zuständig, sofern bestimmte Aufgaben gemäß dieser Satzung nicht einem anderen Vereinsorgan übertragen wurden.
- 7) Der Mitgliederversammlung sind insbesondere die Jahresrechnung und der Jahresbericht zur Beschlussfassung über die Genehmigung und Entlastung des Vorstandes vorzulegen. Die Mitgliederversammlung entscheidet darüber hinaus u.a. über die Aufgaben des Vereins sowie den Haushaltsplan für das nachfolgende Jahr.
- 8) Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der 1. Vorsitzende (bei Verhinderung der 2. Vorsitzende). Bei Abwesenheit der Vorsitzenden bestimmt die Mitgliederversammlung einen Versammlungsleiter.

§ 10 Angestellte im Verein

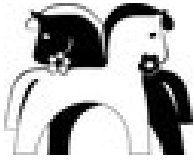
Der Verein ist berechtigt, Personen mit entsprechender Qualifikation zur fachlichen Betreuung und Durchführung der Reitangebote und -veranstaltungen einzustellen. Die Entscheidung über den Abschluss eines Arbeitsvertrages sowie über die Höhe der Vergütung trifft der Vorstand. Die Angestellten des Vereins unterliegen den Weisungen des Vereinsvorstands und sind diesem gegenüber jederzeit zur Rechenschaft über ihre Tätigkeit verpflichtet.

§ 11 Satzungsänderungen

Satzungsänderungen können von der Mitgliederversammlung nur mit einer Stimmenmehrheit von 2/3 der erschienenen Mitglieder beschlossen werden. Dies gilt auch für eine Änderung des Vereinszwecks. Die beabsichtigte Satzungsänderung muss in der Einladung zur Mitgliederversammlung mitgeteilt werden.

§ 12 Beurkundung von Beschlüssen

Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstandes sind schriftlich abzufassen und vom jeweiligen Versammlungsleiter zu unterzeichnen. Dabei sollen Ort und Zeit der Versammlung sowie das jeweilige Abstimmungsergebnis festgehalten werden.



§ 13 Auflösung

- 1) Der Verein wird aufgelöst durch Beschluss der Mitgliederversammlung. Hierzu sind eine schriftliche Abstimmung und eine Stimmenmehrheit von 9/10 der erschienenen Mitglieder erforderlich.
- 2) Bei der Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen an den Landessportbund Hessen e.V., der es ausschließlich und unmittelbar für steuerbegünstigte Zwecke im Sinn der Abgabenordnung zu verwenden hat.